

	Rahmenweisung für das Miliz- Dispositiv für sanitätsdienstliche Normalereignisse und das Dispositiv für sanitätsdienstliche Grossereignisse		Ref.: 03.03.19
			Version: 1.3
			Anzahl Seiten: 16
			Datum: 13.10.2022
Erstellt von:	Überprüft von:	Genehmigt von:	
ACH		CODI	

<p>Inhaltsverzeichnis:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 VORBEMERKUNG 2 EINFÜHRUNG 3 ARTEN UND AUFGABEN DER EINSATZKRÄFTE <ol style="list-style-type: none"> 3.1 Miliz-Dispositiv für sanitätsdienstliche Normalereignisse (Mil N) 3.2 Dispositiv für sanitätsdienstliche Grossereignisse (sG) 4 ORGANISATION <ol style="list-style-type: none"> 4.1 Definitionen 4.2 Liste der Organisationen 4.3 Rechtsform und Statuten 4.4 Interne Reglemente der Organisationen 4.5 Kaderfunktionen 4.6 Allgemeine Regeln für den Personenbestand pro Organisation 5 LEISTUNGSVERTRÄGE 6 REPRÄSENTATION DER KWRO, NUTZUNG DES LOGOS UND DER BILDER DER KWRO 7 AUSBILDUNG 8 EINGLIEDERUNG DER EINSATZKRÄFTE IN DIE RETTUNGSKETTE <ol style="list-style-type: none"> 8.1 Regeln für die Aufnahme der Organisationsmitglieder in den Bestand der Einsatzkräfte 8.2 Austritt und Ausschluss 9 AUSTRÜSTUNG <ol style="list-style-type: none"> 9.1 Persönliche Ausrüstung 9.2 Einsatzrüstung 9.3 Finanzierung der Ausrüstung 9.4 Materialübergabe und -inventar 9.5 Qualitätskontrolle 9.6 Einhaltung der Weisungen und Vorgaben 9.7 Verlust und Beschädigung der Ausrüstung 9.8 Erneuerung der Ausrüstung 9.9 Rückgabe der Ausrüstung 10 PIKETTDIENST UND ALARMIERUNG <ol style="list-style-type: none"> 10.1 Pikettdienst 10.2 Alarmierung 11 FINANZIELLE ASPEKTE <ol style="list-style-type: none"> 11.1 Jahresbudget 	<p>Verteilt am:</p> <p>Empfänger:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Mitarbeitende KWRO <input type="checkbox"/> Sanitätsdienstliche Miliz-Organisationen <input type="checkbox"/> Einsatzkräfte <input type="checkbox"/> Technische Kommission <input type="checkbox"/> Medizinische Kommission
---	--

11.2 Einsatzentschädigung 11.3 Einsatzrapport 11.4 Entschädigung 12 PSYCHOLOGISCHE ASPEKTE 13 RECHTLICHER UND REGLEMENTARISCHER RAHMEN 14 VERSICHERUNGSDECKUNG 15 INKRAFTTRETEN 16 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN 16.1 Kriterien für die Aufnahme und den Verbleib im Dispositiv 16.2 Vereinsgründung 16.3 Einhaltung des vorgegebenen Personenbestands 16.4 Anrecht auf Jahresentschädigungen 16.5 Verpflichtung der KWRO 17 ANHANG	
--	--

Chronologie					
Datum	Version	Bezeichnung	Erstellt von:	Überprüft von:	Genehmigt von:
13.10.22	1.3	Hinzufügung 16.2 und Anpassung 16.4	ACH		CODI
09.09.22	1.2	Anpassung 6 und 11.4.4	ACH		CODI
01.06.22	1.1	Anpassung Kapitel 13	ACH		JMB
17.09.21	1.0	Herstellung	ACH	ABR	JMB

1 Vorbemerkung

Die vorliegende Weisung behandelt ausschliesslich die von der Notrufzentrale 144 aufbietbaren kantonalen Sanitätseinsatzmittel.

Das Walliser Rettungswesen besteht aus Profi-Einsatzkräften und Miliz-Einsatzkräften.

In Art. 2 Abs. 1, 2 und 3 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL) werden die verschiedenen Lagen, mit denen sich die Einsatzkräfte konfrontiert sehen können, aufgeführt. Für besondere und ausserordentliche Lagen verfügt die KWRO über ein eigenes Dispositiv: das Dispositiv für sanitätsdienstliche Grossereignisse (sG). Dieses umfasst sowohl Miliz- und Profi-Einsatzkräfte. Bei Letzteren handelt es sich um Angestellte der professionellen Rettungsdienste mit einem spezifischen KWRO-Mandat im Rahmen von sanitätsdienstlichen Grossereignissen.

Einführung

Aufgrund der topografisch bedingten Gefahren und der Weitläufigkeit des Kantonsgebiets spielte das Rettungswesen im Wallis schon früh eine wichtige Rolle. Die ersten Rettungseinsätze entstanden in Kooperation zwischen der Polizei und den Helikopterunternehmen. Bereits in dieser Phase wurden Miliz-Einsatzkräfte (Personen, die nicht hauptberuflich im Rettungswesen tätig sind) einbezogen.

1996 wurde auf Entscheid des Staatsrates die Kantonale Walliser Rettungsorganisation KWRO gegründet und mit der Führung des gesamten Rettungswesens betraut.

Das Walliser Rettungswesen umfasst:

- ein Profi-Dispositiv für sanitätsdienstliche Normalereignisse (Pro N) gemäss kantonaler Rettungsplanung.
- ein verstärkendes Miliz-Dispositiv für sanitätsdienstliche Normalereignisse (Mil N). Die Miliz-Einsatzkräfte werden anhand ihrer spezifischen Kompetenzen eingesetzt und müssen mit den speziellen Gegebenheiten und Bedingungen in ihrem jeweiligen Einsatzgebiet umgehen können.
- ein Dispositiv für sanitätsdienstliche Grossereignisse (sG) gemäss Art. 3 Abs. 1e) der Verordnung über die Organisation des sanitätsdienstlichen Rettungswesens.

Die Planung des Walliser Rettungswesens beruht auf folgenden Elementen:

- Planung Pro N: Unterteilung in Ambulanzen, Luftrettung und mobile Notarztdienste
- Planung Mil N

Die vorliegende Weisung regelt in Anwendung von Art. 5 Abs. 2 b) und d) sowie Art. 8 Abs. 2 b) des Gesetzes über die Organisation des sanitätsdienstlichen Rettungswesens (GOSR) sowie Art. 10 Abs. 1 b) und c) und Art. 19 der Verordnung über die Organisation des sanitätsdienstlichen Rettungswesens (VOSR) die organisatorische Struktur der Dispositive Mil N und sG, die Anforderungen bezüglich der Aufnahme in diese Dispositive sowie die Aufgaben, Ausbildung, Alarmierung und Entschädigung der Einsatzkräfte und alle damit zusammenhängenden versicherungstechnischen und rechtlichen Aspekte.

2 Arten und Aufgaben der Einsatzkräfte

2.1 Miliz-Dispositiv für sanitätsdienstliche Normalereignisse (Mil N)

2.1.1 Rettungsspezialisten

Werden aufgebeten, um in schwierigem Gelände sicher zum Patienten zu gelangen und/oder diesen aus einem Gebiet mit besonderen Gefahren zu bergen. Sie können Erste Hilfe leisten.

Es gibt zwei Arten von Rettungsspezialisten:

- Terrestrische Rettungsspezialisten (z.B. für Einsätze in schwierigem Gelände und im Hochgebirge)
- Gewässer-Rettungsspezialisten (z.B. für Einsätze in Canyoning-Schluchten)

2.1.2 Retter

Assistieren den Rettungsspezialisten gemäss ihrem Kompetenzprofil. Zudem werden sie aufgrund ihrer guten regionalen Geografiekenntnisse insbesondere bei Personensuchen eingesetzt.

Die zusätzliche Ausbildung der Retter zum First Responder kann im Hinblick auf die Patientenversorgung sinnvoll sein.

2.1.3 First Responder (FR)

Werden als Ersthelfer aufgeboten, um die Zeit bis zum Eintreffen der professionellen Rettungskräfte mit geeigneten Massnahmen zu überbrücken. Neben der Patientenversorgung weisen sie zudem die Ambulanzen oder Helikopter am Einsatzort ein.

Die zusätzliche Ausbildung der First Responder zum Retter kann zur Gewährleistung der eigenen Sicherheit und der routinierten Fortbewegung im Gelände (um zum Patienten zu gelangen) sinnvoll sein.

2.1.4 Rettungstaucher

Werden für Unterwasser-Rettungseinsätze aufgeboten.

2.1.5 Hundeführer

Lawinenhundeführer

Unterstützen das Einsatzteam im Hinblick auf eine möglichst rasche Lokalisierung der in einer Lawine verschütteten Personen und helfen im Zweifelsfall abzuklären, ob es Opfer gibt.

Spaltensuchhundeführer

Unterstützen das Einsatzteam im Hinblick auf eine möglichst rasche Lokalisierung von Personen, die in eine Gletscherspalte geraten sind, und helfen im Zweifelsfall abzuklären, ob es Opfer gibt.

Geländesuchhundeführer

Unterstützen das Einsatzteam im Hinblick auf das möglichst schnelle Auffinden vermisster oder verschütteter Personen ausserhalb von Situationen, in denen Lawinen- oder Spaltensuchhundeführer zum Einsatz kommen. Sie helfen, den letzten Aufenthalts- oder Durchgangsort der vermissten oder verschütteten Person einzugrenzen.

Mantrailing-Hundeführer

Unterstützen die Geländesuchhundeführer, insbesondere bei Einsätzen in städtischen Gebieten und in einfach zugänglichem Gelände. Die Hunde verfolgen die Duftspur eines Menschen mit bekanntem oder unbekanntem Abgangsort und helfen so, vermisste Personen zu lokalisieren bzw. die Suchzone einzugrenzen.

2.1.6 SMUP-Ärzte

SMUP-Ärzte sind lokale Ärzte, die bis zum Eintreffen der professionellen Rettungskräfte den Patienten ärztlich erstversorgen können.

2.1.7 CareTeam Wallis

- Notfallpsychologen: Leisten den Einsatzkräften, Beteiligten und/oder Augenzeugen während oder nach einem Einsatz mit traumatisierenden Ereignissen psychologische Unterstützung.

- Care Givers: Werden ergänzend zu den Notfallpsychologen aufgeboden.

2.1.8 Public Responder

Im Kanton Wallis wohnhafte freiwillige Personen, die über eine BLS/AED-Schulung verfügen und auf der Liste von cœur wallis stehen. Sie können über eine App aufgeboden werden, wenn sie sich in der Nähe eines Herzstillstandspatienten befinden.

2.2 Dispositiv für sanitätsdienstliche Grossereignisse (sG)

Das Dispositiv sG umfasst zwei Teile:

- Administrativer Teil (ausserhalb von Einsätzen): Vorbereitung und Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Einsatzmittel und -kräfte für sanitätsdienstliche Grossereignisse. Siehe Organigramm Einsatzmittel und -kräfte sG (Ref. 06.02.13) und entsprechende Pflichtenhefte (Ref. 100.06.01.xx).
- Operativer Teil (im Ereignisfall): Siehe Organigramm Einsatzführung sG (Ref. 06.03.08), Führungsbehelf sG (Ref. 06.02.15) und entsprechende Pflichtenhefte (Ref.100.06.01.xx).

3 Organisation

3.1 Definitionen

Die Dispositive Mil N und sG setzen sich aus verschiedenen Organisationen zusammen, denen die jeweiligen Einsatzkräfte angehören.

3.2 Liste der Organisationen

Die Liste der Organisationen, die Bestandteil der Dispositive Mil N und sG sind, findet sich in Anhang 1 (Ref. 02.03.08). Jede Einsatzkraft des Dispositivs Mil N oder sG hat zwingend Mitglied einer dieser Organisationen zu sein, mit Ausnahme der SMUP-Ärzte.

3.3 Rechtsform und Statuten

Die Organisationen haben die Rechtsform eines nicht gewinnorientierten Vereins.

Eine Person kann Mitglied mehrerer Organisationen sein, ohne zwingend als Einsatzkraft eingesetzt zu werden.

Die KWRO stellt den Organisationen eine Mustervorlage für die Statuten zur Verfügung, deren Grundsätze zu respektieren sind. Jeder Organisation steht es frei, eigene statutarische Bestimmungen zu erlassen, solange diese mit der vorliegenden Weisung in Einklang stehen. Die Organisationen unterbreiten dem Direktor der KWRO ihre Statuten zur Information. Bei Widersprüchen zwischen den Statuten der Organisation und der vorliegenden Weisung ist Letztere massgebend.

3.4 Interne Reglemente der Organisationen

Organisationen, die zusätzlich zu den offiziellen Weisungen für die Einsatzkräfte und Einsätze eigene interne Reglemente oder Weisungen erlassen möchten, müssen diese vor der Inkraftsetzung dem Direktionskomitee der KWRO zur Validierung unterbreiten.

3.5 Kaderfunktionen

Die Personen, welche eine Kaderfunktion innehaben, werden auf Vorschlag der betreffenden Organisation vom Direktionskomitee der KWRO ernannt, basierend auf den funktionsspezifischen Pflichtenheften.

Alle von der KWRO ernannten Kaderpersonen müssen die Einführungsschulung für ihre jeweilige Funktion absolvieren.

Wird eine Kaderfunktion aufgrund einer Demission oder einer anderen Ursache frei, ernennt das Direktionskomitee der KWRO auf Vorschlag der betreffenden Organisation eine andere Person.

3.5.1 Dispositiv Mil N

Es gibt folgende Kaderfunktionen:

- Zonenchefs
- Operative Chefs und stellvertretende operative Chefs der regionalen Rettungsorganisationen
- Operativer Chef und stellvertretender operativer Chef Wasserrettung
- Operative Chefs und stellvertretende operative Chefs der Hundeführerorganisationen
- Vertreter Speleo Wallis (Höhlenrettung)
- Ärztliche Leiter der regionalen Rettungsorganisationen

3.5.2 Dispositiv sG

Die Kaderfunktionen werden im Organigramm Einsatzmittel und -kräfte sG (Ref. 06.02.13) und im Organigramm Einsatzführung sG (Ref. 06.03.08) näher beschrieben.

3.6 Allgemeine Regeln für den Personenbestand pro Organisation

Die KWRO hat den Auftrag, dem Staatsrat regelmässig die erforderlichen Planungsmassnahmen zu unterbreiten. Dies ergibt sich aus Art. 5 Abs. 2 Bst. a GOSR und Art. 4 Abs. 3 VOSR.

Die KWRO ermittelt den Bedarf an Einsatzkräften im Sinne einer kantonalen Gesamtplanung. Hierbei wird berücksichtigt, dass im Falle eines grösseren Ereignisses in einer Region die Einsatzkräfte der anderen Regionen (egal um welche Art Einsatzkraft es sich handelt) sowie die Schnelleinsatzgruppen des Zivilschutzes, die Feuerwehr oder die Armee Verstärkung leisten können. Zudem kann bei Bedarf auch auf ausserkantonaler oder internationaler Ebene Hilfe angefordert werden.

Die kantonsweite Bedarfsabklärung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Organisationen unter Abwägung ihrer jeweiligen Kapazitäten und Besonderheiten. Die KWRO beurteilt regelmässig für jede Organisation den Bedarf an allen Arten von Einsatzkräften und legt deren Bestände wie folgt fest:

- Bestand der Einsatzkräfte, die von der Notrufzentrale 144 aufgeboden werden können (gemäss spartenspezifischen Weisungen)
- Maximalbestand der Aspiranten gemäss untenstehender Berechnung

Bei der Bedarfsabklärung werden der Pikett-Turnus (zwingend oder nicht), der Mindestbedarf und die punktuellen Nichtverfügbarkeiten der Einsatzkräfte berücksichtigt. Zum Bestand gemäss Weisung werden 10% für Aspiranten hinzugezählt.

	Regel	Beispiel	Bemerkungen
Anzahl Einsatzkräfte	X (gemäss spartenspezifischen Weisungen)	25	Anzahl Einsatzkräfte, die der Notrufzentrale 144 zur Verfügung stehen
Maximale Anzahl Aspiranten (in Ausbildung)	X x 10%	(25 x 10%) = 3	Maximale Anzahl Aspiranten
Totalbestand		25 + 3 = 28	Maximale Anzahl der von der KWRO finanzierten Personen

Im Sinne einer für alle Organisationen fairen Bedarfsabklärung wird vor allem Folgendes berücksichtigt:

- Dimensionierung des Dispositivs: Die Anzahl der Einsatzkräfte muss verhältnismässig sein. Hat eine Einsatzkraft keine oder nur sehr wenige Einsätze, muss analysiert werden, ob die Kriterien für Einsatzqualität und Patientensicherheit, welche die KWRO gewährleisten muss, noch erfüllt sind und ob die betreffende Einsatzkraft im Dispositiv verbleiben soll.
- Finanzen: Die öffentlichen Gelder sind proportional einzusetzen, insbesondere in Bezug auf die Anzahl Einsätze.

Das Direktionskomitee der KWRO beurteilt jährlich die Bestände aller Arten von Einsatzkräften pro Organisation und präzisiert diese in den Leistungsverträgen. Sämtliche vertraglichen Leistungen werden vorgängig an einer jährlichen bilateralen Sitzung zwischen der KWRO und den Organisationen besprochen.

Wenn eine Organisation über zu wenig ausgebildete Mitglieder verfügt, um den Mindestbestand zu sichern, bietet die KWRO Unterstützung bei der Umsetzung sämtlicher notwendigen Massnahmen zur schnellstmöglichen Erreichung des vorgeschriebenen Bestands.

4 Leistungsverträge

Die KWRO schliesst mit jeder Organisation jährlich einen Leistungsvertrag ab (Ref. 03.04.xx). Darin werden die beiderseits erwarteten Leistungen festgelegt. Die Vertragsdauer kann angepasst werden.

5 Repräsentation der KWRO, Nutzung des Logos und der Bilder der KWRO

Die Organisationen und Einsatzkräfte müssen die Vormeinung des Direktionskomitees der KWRO einholen, wenn sie an einer Schulung oder Veranstaltung teilnehmen möchten, an der sie offiziell die KWRO repräsentieren.

Zudem muss vorgängig schriftlich eine Einwilligung eingeholt werden, wenn im Rahmen von Tätigkeiten, die nicht direkt mit den Aufgaben der KWRO in Zusammenhang stehen, das Logo oder Bilder der KWRO verwendet werden sollen (elektronisch, auf Papier oder in einer anderen Form). Auf keinen Fall darf die KWRO mit kommerziellen Tätigkeiten in Verbindung gebracht werden.

Die von der KWRO ernannten Personen dürfen das «Partner»-Logo nur in Zusammenhang mit ihrem Pflichtenheft und/oder Leistungsvertrag verwenden, die ihre Organisation an die KWRO binden. Die Bestimmungen für die Verwendung von Logos und Fotos sind in den Kapiteln 1 und 9 der Corporate-Design-Richtlinie der KWRO (Ref. 100.06.01.42) aufgeführt.

6 Ausbildung

Die Ausbildung soll ein kantonsweit einheitliches Kompetenzniveau und Vorgehen für jede Art von Einsatzkraft gewährleisten, damit die Regionen bei Bedarf kooperieren und sich gegenseitig unterstützen können.

Die Ausbildungsinhalte werden für jede Art von Einsatzkraft in den spezifischen Weisungen festgelegt. Hierzu tauscht sich die KWRO jedes Jahr mit den Organisationen aus, bevor sie die Ausbildungsinhalte validiert.

Die KWRO bestimmt die ermächtigten externen Bildungsanbieter und überträgt diesen ein entsprechendes Mandat.

Bei den InstruktorInnen hat es sich in erster Linie um aktive Einsatzkräfte zu handeln bzw. in zweiter Linie um Einsatzkräfte, die seit weniger als 3 Jahren nicht mehr im Rettungswesen aktiv sind. Hierbei sind ihre Kompetenzen und Einsatzerfahrung im unterrichteten Bereich massgebend. Sollte sich unter den obgenannten Personen niemand mit dem gewünschten Profil finden lassen, können auch Nicht-Einsatzkräfte als InstruktorInnen beigezogen werden.

Gesuche um die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Grund- oder Weiterbildungen sind an die betreffende Organisation zu richten. Diese gibt zuhanden des Direktionskomitees der KWRO, welches über das Gesuch entscheidet, eine Vormeinung ab.

Grundsätzlich werden die Gleichwertigkeitsanalysen von zwei Personen vorgenommen (z.B. Kursverantwortlicher + ein Instruktor).

Die KWRO übernimmt für jede Art von Einsatzkraft die Ausbildungskosten gemäss den in den spartenspezifischen Weisungen festgelegten finanziellen Bestimmungen.

Die Kursplanung muss dem Ausbildungsverantwortlichen der KWRO am Ende des Vorjahres, jedoch spätestens 3 Monate vor dem Kurs vorliegen. Die Budgets werden anhand der hierfür vorgesehenen Vorlage (Ref. 04.02.04.02) und gemäss der Weisung betreffend Organisation der Ausbildung der Rettungskräfte sowie Repräsentationsmandate (Ref. 04.02.03.02) dem Ausbildungsverantwortlichen der KWRO unterbreitet. Das Direktionskomitee der KWRO genehmigt die Budgets auf Grundlage der erhaltenen Unterlagen und im Rahmen der budgetären Möglichkeiten.

7 Eingliederung der Einsatzkräfte in die Rettungskette

7.1 Regeln für die Aufnahme der Organisationsmitglieder in den Bestand der Einsatzkräfte

7.1.1 Voraussetzungen

Um im Rahmen der vorgeschriebenen Bestände (siehe Punkt 4.6) Aspirant werden zu können, muss die betreffende Person folgende Kriterien erfüllen:

- zwischen 18 und 55 Jahre alt
- gute körperliche Verfassung
- keine chronischen Krankheiten, welche die für die Einsätze notwendige körperliche Leistungsfähigkeit in hohem Masse einschränken könnten, z.B. Herzerkrankungen (früherer Herzinfarkt, schwerwiegender Bluthochdruck), Atemwegserkrankungen (chronische respiratorische Insuffizienz) oder Stoffwechselerkrankungen (instabiler Diabetes)
- Wohnsitz in der Schweiz
- genügend grosse Verfügbarkeit, um die Bedürfnisse des Dispositivs zu erfüllen, d.h. die Person muss nachweisen können, dass sie mehr als 50% ihrer Zeit in ihrer Einsatzregion verbringt (unter Vorbehalt besonderer Kriterien für bestimmte Arten von Einsatzkräften gemäss den Bestimmungen der spartenspezifischen Weisungen)
- Mitglied einer Organisation der jeweiligen Sparte
- BLS/AED-Zertifikat
- Fähigkeit, in einem multidisziplinären Team zu arbeiten
- positive Vormeinung der KWRO auf Anfrage der betreffenden Organisation

Das Direktionskomitee der KWRO kann auf Grundlage von begründeten Anträgen Ausnahmen gewähren.

7.1.2 Aufnahme als Einsatzkraft

Hat ein Aspirant die Grundausbildung erfolgreich absolviert, schlägt die Organisation dem Direktionskomitee der KWRO unter Berücksichtigung ihres vorgegebenen Maximalbestands die Person zur Aufnahme auf die Liste der Einsatzkräfte vor. Das Direktionskomitee der KWRO entscheidet daraufhin, ob die Aufnahme validiert wird.

Neben der Erfüllung der Ausbildungsanforderungen und der Fähigkeit, schwierige Einsätze zu meistern (gemäss Einschätzung der Chefs der Organisationen), müssen die Einsatzkräfte folgende Kriterien erfüllen:

- Rettungsspezialisten - Hundeführer - Retter - First Responder

Höchst Eintrittsalter: 55 Jahre

- Rettungstaucher

Höchst Eintrittsalter: 55 Jahre

Ärztliches Attest, das die Eignung als Taucher bestätigt

7.1.3 Verbleib auf der Liste der Einsatzkräfte

Um auf der Liste der Einsatzkräfte zu bleiben, muss die Einsatzkraft die folgenden beiden Bedingungen erfüllen:

- Ausbildung

Eine Einsatzkraft, welche die Weiterbildungsvorgaben nicht erfüllt, wird provisorisch von der Liste der Einsatzkräfte gestrichen und kann erst dann wieder in die Liste aufgenommen werden, wenn sie innerhalb eines Jahres die fehlende Weiterbildung nachholt. Verstreicht diese Frist ungenutzt, wird die Einsatzkraft definitiv von der Liste gestrichen. Der Chef der Organisation und das Direktionskomitee der KWRO können gemeinsam Ausnahmen von den obgenannten Regeln gewähren, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: Die Weiterbildung konnte aufgrund höherer Gewalt nicht absolviert werden und die Einsatzkraft ist für ein reibungsloses Funktionieren des Dispositivs wichtig. In diesem Fall muss die Einsatzkraft die fehlende Weiterbildung innerhalb der von der KWRO festgelegten Frist nachholen.

- Anzahl Einsätze

Wie in Kapitel 4.6 ausgeführt, muss jede Einsatzkraft über eine gewisse Einsatzerfahrung verfügen.

Diese Regel kann in bestimmten Regionen zu einer Schmälerung des Dispositivs führen, ist aber auf operativer Ebene dennoch umsetzbar, weil sich die Regionen bei Einsätzen mit einem hohen Bedarf an Einsatzkräften gegenseitig aushelfen können und von weiteren Partnern wie Feuerwehr, Zivilschutz und Skischulen Unterstützung erhalten können.

In kantonal organisierten Sparten, in denen es insgesamt nur ein paar Dutzend Einsatzkräfte gibt (z.B. Rettungstaucher oder Hundeführer), ist diese Regel nicht anwendbar.

Die KWRO kann bei besonderen Umständen von dieser Regelung abweichen.

- Ärztliches Attest

Rettungstaucher haben ein ärztliches Attest vorzuweisen, das die Eignung als Taucher bestätigt und höchstens 1 Jahr alt ist

7.1.4 Altersbedingtes Ausscheiden aus dem Dispositiv

Das Mandat endet automatisch mit dem Erreichen des 65. Altersjahrs. Allfällige Anträge für eine Ausnahmegewilligung können an den operativen Leiter der KWRO gerichtet werden, welcher daraufhin einen Entscheid trifft.

7.2 Austritt und Ausschluss

Die Einsatzkraft informiert den Chef ihrer Organisation über ihren Austritt aus dem Dispositiv. Dieser aktualisiert die Liste der Einsatzkräfte und informiert seinerseits den Leiter der operativen Abteilung der KWRO.

Ein Ausschluss aus der Organisation ist gemäss den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und der Statuten der Organisation möglich. Der Ausschluss fällt in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Organisation und obliegt nicht dem Direktionskomitee der KWRO.

Gegen die Einsatzkräfte und gegen die vom Direktionskomitee der KWRO ernannten Personen können Administrativmassnahmen gemäss der Weisung bezüglich des rechtlichen und reglementarischen Rahmens der KWRO (Ref. 100.03.42) ergriffen werden.

8 Ausrüstung

8.1 Persönliche Ausrüstung

8.1.1 Dispositiv Mil N

Je nach Art der Einsatzkraft schlägt die technische oder medizinische Kommission die Komponenten der persönlichen Ausrüstung für die Einsatzkräfte vor. Diese Komponenten werden anschliessend vom Direktionskomitee der KWRO validiert. Die Details finden sich in der Weisung «Persönliche Ausrüstung der Einsatzkräfte des Miliz-Dispositivs für sanitätsdienstliche Normalereignisse» (Ref. 03.03.25).

8.1.2 Dispositiv sG

Das Direktionskomitee der KWRO bestimmt für jede Art von Einsatzkraft, was zur persönlichen Ausrüstung gehört. Die Details finden sich in der Weisung «Persönliche Ausrüstung der Einsatzkräfte des Dispositivs für sanitätsdienstliche Grossereignisse» (Ref. 03.03.26).

8.2 Einsatzrüstung

8.2.1 Dispositiv Mil N

Das Direktionskomitee der KWRO bestimmt auf Vormeinung der technischen bzw. medizinischen Kommission die Mindestausrüstung für jede Art von Einsatzkraft. Die Organisationen können zusätzliche Bedürfnisse mitteilen, indem sie sich an ihren Vertreter innerhalb der technischen bzw. medizinischen Kommission wenden. Die jeweilige Kommission unterbreitet diese Bedürfnisse anschliessend dem Direktionskomitee der KWRO, wenn sie es für notwendig hält. Die Details finden sich in der Weisung «Einsatzrüstung des Miliz-Dispositivs für sanitätsdienstliche Normalereignisse» (Ref. 03.03.25).

8.2.2 Dispositiv sG

Das Direktionskomitee der KWRO bestimmt die Mindestausrüstung für jede Art von Einsatzkraft. Die Details finden sich in der Weisung «Einsatzrüstung des Dispositivs für sanitätsdienstliche Grossereignisse» (Ref. 03.03.26).

8.3 Finanzierung der Ausrüstung

Die KWRO finanziert für jede Art von Einsatzkraft nur die zur Aufgabenerfüllung notwendige zusätzliche Einsatzrüstung (Ref. 03.03.25 und 03.03.26). Die persönliche Basisausrüstung, die für die Aufnahme in die Organisation ohnehin unabdingbar ist, wird nicht von der KWRO finanziert.

Auch alles übrige Material wird von der KWRO weder finanziert noch rückerstattet.

8.4 Materialübergabe und -inventar

Die KWRO stellt den Organisationen genügend Ausrüstung zur Verfügung, um den Bedarf sämtlicher Einsatzkräfte abzudecken. Die Organisationen lassen ihre Einsatzkräfte ein Formular unterzeichnen (Ref. 100.04.08), mit dem diese den Empfang des Materials bestätigen, und führen das entsprechende Inventar mithilfe eines Informatikprogramms (StockVal).

8.5 Qualitätskontrolle

Jede Einsatzkraft ist selber für die Kontrolle und den Unterhalt des persönlichen Materials gemäss Herstellervorgaben verantwortlich.

Für die Kontrolle und den Unterhalt von Material, das der KWRO gehört und das individuell oder kollektiv genutzt wird, ist die KWRO verantwortlich.

Die KWRO organisiert bei Bedarf Schulungen, an denen die Einsatzkräfte lernen, wie diese Kontrollen durchzuführen sind.

8.6 Einhaltung der Weisungen und Vorgaben

Die Einsatzkräfte und Organisationen sind dafür verantwortlich, dass die Weisungen für das richtige Tragen der individuellen Schutzausrüstung und die Verwendung der Einsatz-ausrüstung beachtet werden. Die Verwendung der Ausrüstung hat gemäss Herstellervorgaben zu erfolgen.

8.7 Verlust und Beschädigung der Ausrüstung

8.7.1 Von der KWRO zur Verfügung gestellte Ausrüstung

Die Einsatzkräfte haben Beschädigungen, Defekte oder Verluste von Material, das die KWRO zur Verfügung stellt, gemäss dem Ablauf Reparatur/Ersatz Material (Ref. 03.02.06) via Informatikprogramm (StockVal) innerhalb von 14 Tagen zu melden.

8.7.2 Persönliche Ausrüstung

Bei Beschädigung oder Verlust von persönlichem Material im Rahmen von Kursen oder Einsätzen muss ein Rapport zuhanden der KWRO gemäss dem Ablauf Reparatur/Ersatz Material erstellt werden (Ref. 03.02.06). Die KWRO entscheidet auf Grundlage dieses Rapports, ob eine Kostenübernahme für die Reparatur oder den Ersatz des Materials erfolgt und – wenn ja – ob teilweise oder vollständig.

8.8 Erneuerung der Ausrüstung

Die KWRO legt auf Grundlage der von den Organisationen geführten Inventare 18 Monate im Voraus das Investitionsbudget fest, um die Ausrüstung rechtzeitig zu erneuern.

8.9 Rückgabe der Ausrüstung

Gibt eine Einsatzkraft ihre Tätigkeit auf, sammelt die Organisation deren Material ein und aktualisiert das Inventar entsprechend. Bevor dieses Material einer neuen Einsatzkraft übergeben wird, ist es einer Kontrolle zu unterziehen.

9 Pikettdienst und Alarmierung

9.1 Pikettdienst

Bei einigen Organisationen ist ein zwingender Pikettdienst notwendig oder es muss eine Telefonliste der einsetzbaren Leute erstellt werden. Jede Organisation ist dafür verantwortlich, der KWRO die Listen gemäss den Modalitäten in den spezifischen Weisungen zu übermitteln.

9.2 Alarmierung

Die KWRO legt für alle Arten von Einsatzkräften die technischen Modalitäten für den Versand und Empfang von Alarmmeldungen fest und konfiguriert diese im Einsatzleitsystem der Notrufzentrale 144.

Die Einsatzkräfte werden entweder von der Notrufzentrale 144 oder vom Einsatzleiter individuell für Rettungseinsätze aufgeboden (Art. 22 GOSR).

Falls sie von Dritten zu einem sehr dringenden Einsatz gerufen werden, können sie bereits Vorbereitungen treffen und sich auf den Weg machen, müssen aber so schnell wie möglich die Notrufzentrale 144 informieren. Diese entscheidet über das definitive Aufgebot und die allfällige Verstärkung durch weitere Einsatzkräfte.

10 Finanzielle Aspekte

10.1 Jahresbudget

Die KWRO muss jedes Jahr spätestens im April ihr Betriebs- und Investitionsbudget für das nächste Jahr einreichen. Damit die KWRO ihre Budgetbedürfnisse genau festlegen kann, müssen ihr die Miliz-Organisationen bis 30. März jeweils ihr definitives Betriebsbudget für das nächste Jahr zukommen lassen. Als Grundlage für die Erstellung dieses Budgets übermittelt die KWRO jedem Organisationschef Anfang Jahr eine Vorlage mit den Ausgaben des Vorjahres. Diese Vorlage ist gegebenenfalls anhand folgender Faktoren anzupassen:

- Entwicklung der Personenbestände und der Anzahl der entschädigungsberechtigten Personen
- Anzahl der auszubildenden Personen
- Allfällige Materialanschaffungen

10.2 Einsatzentschädigung

10.2.1 Dispositiv Mil N

Es gelten die offiziellen Tarife, die mit den Versicherern ausgehandelt wurden. Diese werden in der Einsatzverwaltungssoftware, die von der KWRO zur Verfügung gestellt wird, integriert.

10.2.2 Dispositiv sG

Die Entschädigungen richten sich nach der Tariftabelle der KWRO (Ref. 100.06.01.29).

10.3 Einsatzrapport

10.3.1 Dispositiv Mil N

Für jeden Einsatz muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Einsatz ein Rapport in der von der KWRO vorgegebenen Form erstellt werden. Die Verantwortlichkeiten und das Vorgehen für die Erstellung der Rapporte finden sich im hierfür vorgesehenen Ablauf (Ref. 100.02.69).

10.3.2 Dispositiv sG

Im Falle eines Grossereignisses erstellt der zuständige Einsatzleiter Sanität (EL San) oder Leitende Notarzt (LNA) innerhalb von 14 Tagen nach dem Einsatz einen Rapport in der von der KWRO vorgegebenen Form.

10.4 Entschädigung

10.4.1 Personen mit Anrecht auf jährliche Entschädigungen

Die Einsatzkräfte erhalten Ende Jahr eine Jahresentschädigung pro rata temporis gemäss der Weisung «Entschädigung für den Bereitschaftsdienst» (Ref. 100.03.03). Die Liste der Anspruchsberechtigten muss dem Leiter der Finanzabteilung der KWRO am Ende des Jahres gemäss Vorlage (Ref. 100.04.53-55) übermittelt werden. Nicht zum Pflichtenheft gehörende Tätigkeiten, welche die Person auf Anfrage der KWRO ausführt, werden gemäss der Tariftabelle der KWRO entschädigt (Ref. 100.06.01.29), wobei für jede Aufgabe eine Stundenabrechnung (Ref. 100.04.26) einzureichen ist.

10.4.2 Personen ohne Anrecht auf jährliche Entschädigungen

Personen, die auf Anfrage der KWRO administrative oder operative Aufgaben ausführen, werden gemäss der Tariftabelle der KWRO entschädigt (Ref. 100.06.01.29), wobei für jede Aufgabe eine Stundenabrechnung (Ref. 100.04.26) einzureichen ist.

10.4.3 Mehrere Funktionen

Die verschiedenen Entschädigungsarten sind kumulierbar.

10.4.4 Einsätze

Die Einsätze der Einsatzkräfte werden gemäss den Tarifvereinbarungen mit den Versicherern vergütet. Als Einsatz gilt ein Rettungsauftrag, der einer Einsatzkraft im Rahmen ihrer Kompetenzen und unter Einhaltung der Einsatzmodalitäten erteilt wird (siehe Art. 4 der spezifischen Weisung RRO 03.03.20 und Art. 3 der Weisung zum rechtlichen und reglementarischen Rahmen 01.06.22).

Abgesehen von Ausnahmen, die in anderen Weisungen formuliert sind beziehungsweise vom Direktionskomitee der KWRO ausnahmsweise genehmigt werden, wird eine von der KWRO zur Teilnahme an einem Einsatz zugelassene Person, die keinen Rettungsauftrag hat, nicht als beauftragte Einsatzkraft betrachtet und erhält somit keine Vergütung. Sie ist allerdings gemäss den Ausführungen in Kapitel 14 weiter unten von der Versicherung der KWRO gedeckt.

11 Psychologische Aspekte

Bei Bedarf können die Einsatzkräfte nach einem Einsatz die Dienstleistungen von Notfallpsychologen in Anspruch nehmen (Psychiatriezentrums Oberwallis PZO oder *Association Valaisanne des Psychologues d'Urgence* AVPU). Dafür wenden sie sich direkt an die Notrufzentrale 144.

12 Rechtlicher und reglementarischer Rahmen

Die Einsatzkräfte verpflichten sich zur Einhaltung der vorliegenden Weisung sowie der Weisung bezüglich des rechtlichen und reglementarischen Rahmens der KWRO (Ref. 100.03.42). Die Massnahmen, die im Falle einer Missachtung anwendbar sind, finden sich in der Weisung bezüglich des rechtlichen und reglementarischen Rahmens.

13 Versicherungsdeckung

Gemäss Art. 22 GOSR schliesst die KWRO für alle Personen, die individuell an einer durch die Notrufzentrale eingeleiteten Rettungsaktion oder an Ausbildungskursen teilnehmen, eine Haftpflicht- und Unfallversicherung ab.

Die Versicherung der KWRO deckt sämtliche Leistungen in den Bereichen Haftpflicht, strafrechtliche Verantwortlichkeit, Erwerbsausfall und Rechtsschutz gemäss den Bedingungen des Dokuments «Versicherungen KWRO für Einsatzkräfte» (Ref. 100.06.02.07) unter Vorbehalt der Einhaltung des rechtlichen und reglementarischen Rahmens der KWRO.

In allen Fällen erbringt die Versicherung der KWRO ihre Leistungen subsidiär zur privaten Versicherung der Einsatzkraft. Der Versicherungsfall muss sowohl der privaten Versicherung als auch der KWRO gemeldet werden.

14 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt in Kraft am 29.09.2021.

Alle Artikel der vorliegenden Weisung, die nicht Gegenstand der nachfolgenden Übergangsbestimmungen sind, sind umgehend auf sämtliche Fälle anwendbar, die ab ihrem Inkrafttreten behandelt werden müssen, auch wenn der Sachverhalt aus der Zeit vor dem Inkrafttreten stammt.

15 Übergangsbestimmungen

Ohne gegenteilige Bestimmungen in den spartenspezifischen Weisungen gelten die folgenden Punkte für das gesamte Miliz-Dispositiv.

15.1 Kriterien für die Aufnahme und den Verbleib im Dispositiv

Die Kriterien für die Aufnahme ins Dispositiv sind unmittelbar nach Inkrafttreten der vorliegenden Weisung und der entsprechenden spartenspezifischen Weisung anwendbar.

Ab Inkrafttreten der vorliegenden Weisung haben die bereits aktiven Einsatzkräfte bis 31.12.2022 Zeit, sämtliche Kriterien für die Aufnahme (Kapitel 8.1.1 und 8.1.2, mit Ausnahme des Eintrittsalters) und den Verbleib (Kapitel 8.1.3) im Dispositiv gemäss der vorliegenden Weisung zu erfüllen. Andernfalls werden sie per Ende 2022 von der Liste der Einsatzkräfte gestrichen.

15.2 Vereinsgründung

Die Rettungsorganisationen müssen unter Verwendung der von der KWRO bereitgestellten Statutenvorlage spätestens bis zum 31.12.2023 Vereine gründen.

15.3 Einhaltung des vorgegebenen Personenbestands

Der Chef der Organisation hat dafür zu sorgen, dass der Personenbestand seiner Organisation dem im Leistungsvertrag festgehaltenen Wert entspricht.

15.4 Anrecht auf Jahresentschädigungen

Personen, die von der Übergangsmassnahme gemäss Kapitel 16.1 profitieren, erhalten dieselben finanziellen Leistungen wie jene Personen, welche die Kriterien bereits erfüllen.

Die operativen Leiter ad interim der Rettungsorganisationen erhalten die Jahresentschädigung gemäss Weisung Entschädigungen Bereitschaftsdienst (Ref. Xx) bis zum 31.12.2023.

Die stellvertretenden operativen Leiter der Rettungsorganisationen erhalten die Jahresentschädigung ab ihrer Ernennung für diese Funktion auf Antrag des Vorstands des von der KWRO genehmigten Vereins. Es erfolgt keine Ernennung ad interim.

15.5 Verpflichtung der KWRO

Die KWRO verpflichtet sich, alle Organisationen bei der Umsetzung der Übergangsbestimmungen und der Schaffung des jeweils notwendigen spezifischen Rahmens zu begleiten und zu unterstützen. Dies betrifft insbesondere:

- Planung der Anpassungsmassnahmen zur Erreichung der in Anhang 3 festgelegten Ziele bezüglich Personenbestände
- Ausarbeitung der Vereinsstatuten der Organisation
- Erarbeitung der Budgets
- Umsetzung des Leistungsvertrags

16 Anhang

Anhang 1: Liste der Organisationen, Einsatzkräfte und externen Partner des Dispositivs Mil N (Ref. 02.03.08)

Kantonale Walliser Rettungsorganisation

Dr. Jean-Marc Bellagamba
Direktor KWRO

Alexandre Briguet
Leiter operative Abteilung